



Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte

Ferienordnung Beurlaubung und Erkrankung von Schülern Leistungserhebungen in den Jahrgangsstufen 5 - 10

Ferienordnung

Die Ferien für das Schuljahr 2009/10 verteilen sich wie folgt (Es sind jeweils der erste und letzte Ferientag angegeben):

Allerheiligen	02. November 2009 mit 07. November 2009
Weihnachten	24. Dezember 2009 mit 05. Januar 2010
Frühjahrsferien	15. Februar 2010 mit 20. Februar 2010
Ostern	29. März 2010 mit 10. April 2010
Pfingsten	25. Mai 2010 mit 05. Juni 2010
Sommer	02. August 2010 mit 13. September 2010

Sonstiger unterrichtsfreier Tag: Mittwoch, 18.11.2009 (Buß- und Betttag)

Beurlaubung

Schüler können nach § 37 (3) GSO **nur in dringenden Ausnahmefällen** auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Auf Anschreiben von Vereinen müssen die Eltern durch Unterschrift ihre Zustimmung bestätigen. **Das Verreisen übers Wochenende, vor Beginn der Ferien oder über die Ferien hinaus ist grundsätzlich kein Grund für eine Beurlaubung.** Es wird gebeten, den Familienurlaub so anzusetzen, dass die Schüler ihrer Schulpflicht voll nachkommen können.

- Beurlaubungsgesuche sind **möglichst 3 Tage vorher** an das Direktorat zu richten.
- Für die Gewährung von Erholungsurlaub aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Erholungsbedürftigkeit vorzulegen. Aus diesem Zeugnis soll sich auch ergeben, weshalb der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann. Die Abwesenheit gilt in diesem Fall nicht als Beurlaubung, sondern als "Versäumnis wegen Krankheit".

Erkrankung

Bei der Vereinbarung von Arztterminen für Ihre Tochter/Ihren Sohn möchten wir Sie auf folgende Regelung hinweisen: **Grundsätzlich sind Arzttermine auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**

Kann aus technischen Gründen ein Termin nur für die Zeit, in der Unterricht stattfindet, vereinbart werden, **muss hierfür im Direktorat mindestens drei Tage vorher ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung** gestellt werden.

Ist ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist folgendermaßen vorzugehen:

1. telefonische Mitteilung durch Erziehungsberechtigte an die Schule vor 8:00 Uhr (Tel. 324-1500)
2. Die schriftliche Mitteilung (evt. durch Geschwister) durch „Anzeige der Erkrankung“ (rote Karte¹⁾) ist innerhalb von zwei Tagen (Ferientage zählen mit) nachzureichen.
3. schriftliche Rückmeldung bei Erkrankung mehr als einem Tag (grüne Karte¹⁾)
4. ärztliches Attest bei Erkrankung von mehr als 10 Unterrichtstagen

¹⁾ Vordrucke sind beim Klassenleiter bzw. im Sekretariat erhältlich.

Die schriftlichen Entschuldigungen sind in den Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen.

An Schulaufgabentagen oder an Tagen mit angekündigter Leistungserhebung (Modus-Extemporale, Referat o. Ä.) ist ab Jahrgangsstufe 9 ein ärztliches Attest erforderlich; bei Versäumnis von Nachholterminen ist in allen Jahrgangsstufen ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bitte beachten Sie: Liegt der Schule am dritten Tag bis spätestens 12:00 Uhr keine schriftliche Entschuldigung bzw. kein Attest vor, so gilt eine in diesen Zeitraum fallende angekündigte Leistungserhebung als schuldhaft versäumt und wird mit der Note 6 bewertet. Ein Anspruch auf einen Nachtermin besteht in diesem Fall nicht.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Wichtiger Hinweis zum Vorrücken auf Probe Art. 53 BayEUG und § 63 GSO

Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. (Art. 53 Abs. 6 S. 2 BayEUG)

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ² Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. ³ Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) ¹ Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember ... ² Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1. (§ 63 GSO)

Freiwilliges Wiederholen (§ 67 Abs. 1 GSO)

§ 67
Freiwilliges Wiederholen,
Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen,
Rücktritt in der Kursphase

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder **spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres** aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Beachten Sie also bitte:

Falls Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zurücktreten soll, müssen Sie das gegenüber der Schule in einem formlosen schriftlichen Antrag **bis spätestens 31.12.2009** erklären.

Mitteilung über den Leistungsstand

Gemäß Absprache mit dem Elternbeirat erhalten künftig alle Schüler der Klassen 5 mit 10 statt eines Zwischenzeugnisses zwei Mitteilungen über den Leistungsstand. Sollte ein Schüler etwa zum Zwecke einer Bewerbung ein Zwischenzeugnis benötigen, so kann dies schriftlich bei der Schule beantragt werden.

Leistungserhebungen in den Jahrgangsstufen 5 - 10

Beschlüsse der Lehrerkonferenz vom 14.09.09 zu den Leistungsnachweisen im Schuljahr 2009/2010

Katholische Religionslehre:	Alle Jahrgangsstufen: Stegreifaufgaben - auch nach dem Modus 21	wertige mündliche Prüfung Französisch als dritte Fremdsprache: Ersatz der 3. Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 9 durch eine gleichwertige mündliche Prüfung
Evangelische Religionslehre:	Alle Jahrgangsstufen: Stegreifaufgaben – auch nach dem Modus 21	
Ethik:	Alle Jahrgangsstufen: Durchführung von Stegreifaufgaben ohne Modus 21	
Deutsch:	Jahrgangsstufen 5 und 7: Ersatz der letzten Schulaufgabe durch einen anderen gleichwertigen Test, z. B. Prüfung des Leseverständnisses und Grammatik Jahrgangsstufe 6: Durchführung eines zweiten schulinternen Jahrgangsstufentests, der zusammen mit dem externen Jahrgangsstufentest eine Gesamtnote ergibt	Italienisch: Ersatz der 3. Schulaufgabe in den 10. Klassen durch eine Modusschulaufgabe
Englisch:	Jahrgangsstufe 9: Ersatz einer Schulaufgabe durch einen gleichwertigen mündlichen Leistungsnachweis Jahrgangsstufe 10: Durchführung eines zweiten zentralen Jahrgangsstufentests, der zusammen mit dem ersten eine Gesamtnote ergibt Jahrgangsstufen 12 und 13: Stegreifaufgaben nach dem Modus 21	Latein: -- Mathematik: Jahrgangsstufen 11, 12 und 13: Stegreifaufgaben nach Modus 21 Physik: Alle Jahrgangsstufen: Stegreifaufgaben – auch nach dem Modus 21
Französisch:	Alle Jahrgangsstufen: Stegreifaufgaben nach dem Modus 21 Französisch als zweite Fremdsprache: Ersatz der 3. Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durch eine gleich-	Natur und Technik: Biologie: -- Informatik: -- Physik: Stegreifaufgaben nach dem Modus 21
		Chemie: NTG: Jahrgangsstufen 8, 9 und 10: Eine Schulaufgabe pro Halbjahr SG: Jahrgangsstufe 9: Eine Kurzarbeit pro Halbjahr WSG: Jahrgangsstufe 9, 10: Eine Kurzarbeit pro Halbjahr
		Biologie: -- Geschichte: -- Geographie: -- Sozialkunde: -- Sozialpraktische Grundbildung: -- Wirtschaft und Recht: -- Kunst: -- Musik: -- Sport: --

In Fächern ohne Angaben werden nur die in der GSO jeweils geforderten Leistungsnachweise erhoben.

GSO – AUSZUG**HAUSAUFGABEN, LEISTUNGSNACHWEISE, VORRÜCKEN UND WIEDERHOLEN, ZEUGNISSE**

Abschnitt 1

HAUSAUFGABEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

(vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 52 Hausaufgaben

¹ Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ² Schriftliche Hausaufgaben werden nicht bewertet; hiervon kann in den Seminaren abgewichen werden. ³ Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. ⁴ Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 53 Leistungsnachweise

(1) ¹ Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ² Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 55. ³ In der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis. ⁴ In der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums ist die Facharbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹ Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. ² Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. ³ In den Fächern Kunst, Musik, Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. ⁴ Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

§ 54 Große Leistungsnachweise

(1) ¹ In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten; in jeder modernen Fremdsprache soll in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ² Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatikalische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. ³ Die Mindestzahl von drei oder vier Schulaufgaben kann nur in Ausnahmefällen um eine unterschritten werden. ⁴ In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.

(2) ¹ Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. ² Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich; das Schulforum ist zu hören. ...

(3a) Für Schulaufgaben und Kurzarbeiten in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums gilt:

1. Für jedes Leistungskursfach werden in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 je zwei Schulaufgaben und für

jedes Grundkursfach in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe oder zwei Kurzarbeiten gefordert.

2. Die Entscheidung nach Nr. 1 wird von der zuständigen Fachlehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer für jeden Ausbildungsabschnitt zu dessen Beginn getroffen und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

3. Für die Fächer Kunst, Musik, Dramatisches Gestalten, Sport, fremdsprachige Konversation gelten folgende Ausnahmen:

a) Im Leistungskurs- und im Grundkursfach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.

b) Im Leistungskursfach Musik tritt an die Stelle der jeweils zweiten Schulaufgabe eine praktische Prüfung. In den Grundkursen Instrumentalmusik, Chor, Orchester, Kammermusik, Dramatisches Gestalten tritt an die Stelle der Schulaufgabe bzw. der Kurzarbeiten eine fachpraktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.

c) Im Leistungskursfach Sport werden zwei Schulaufgaben aus der Allgemeinen Sporttheorie geschrieben und zusätzliche fachpraktische und fachtheoretische Prüfungen in der Schwerpunktsportart und jeweiligen Ergänzungssportart abgelegt. Im Grundkursfach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe bzw. der beiden Kurzarbeiten Leistungsnachweise in den gewählten Sportarten. d) In den Grundkursen in fremdsprachiger Konversation werden anstelle der schriftlichen Leistungsnachweise zwei auf Tonträger aufzeichnende Konversationsübungen im Halbjahr abgehalten. Steht ein Tonträger nicht zur Verfügung, so werden dafür zwei Hörverstehensübungen mit schriftlichen Schülerantworten gefordert.

(4) ¹ Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ² An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. ³ Welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach § 53 Abs. 2.

(5) ¹ Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 höchstens 90 Minuten. ² In der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ³ Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. ⁴ Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. ⁵ Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

(6) Welche Hilfsmittel bei der Anfertigung von Schulaufgaben verwendet werden dürfen, legt das Staatsministerium gesondert fest.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen großen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, insbesondere wenn die Anforderung

derungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(8) Die freiwillige Wiederholung von Schulaufgaben ist nicht zulässig.

§ 55 Kleine Leistungsnachweise

(1) Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.

(2) ¹ Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte; dafür gilt:

1. Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

2. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums entscheidet die Lehrerkonferenz über die Zulässigkeit von Stegreifaufgaben.

3. Fachliche Leistungstests, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher **angekündigt**. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen. ² Für Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten § 54 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(3) Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.